

Beitragsordnung der Gütegemeinschaft Personaldienstleistungen

1. Diese Beitragsordnung ist gemäß 4.3.4 der Vereinssatzung für alle Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Über Mitgliedsbeiträge zur Deckung des ordentlichen Haushalts entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag, und zwar unabhängig davon, ob die Mitgliedschaft das ganze Jahr über bestanden hat.
3. Der laufende Jahresbeitrag wird zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig. Für Neumitglieder werden der erste Jahresbeitrag und die Eintrittsgebühr zum Zeitpunkt des Eintrittes fällig.
4. Diese Beitragsordnung unterscheidet Vollmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - 4.1 Vollmitglieder im Sinne dieser Beitragsordnung sind Mitglieder gemäß 3.1.1. der Vereinssatzung.
 - 4.2 Fördermitglieder im Sinne dieser Gebührenordnung sind Mitglieder gemäß 3.1.2 der Vereinssatzung.
 - 4.3 Ehrenmitglieder sind Mitglieder gemäß 3.1.2 der Vereinssatzung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung unbefristet von der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren entbunden sind.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Vollmitglieder ist gestaffelt. Sie ergibt sich aus der Anzahl der Zeitarbeitnehmer entsprechend der aktuellen Entgeltmeldung für die Unfallversicherung (z.B. VBG). Dazu wird der dort gemeldete Jahreswert der Arbeitsstunden durch den aktuellen Vollarbeiterrichtwert dividiert. Hierzu müssen im Rahmen der Erstprüfung sowie bei jeder Fremdüberwachung die entsprechenden Originaldokumente vorgelegt werden. Wird keine Mitarbeiterzahl durch die Vorlage gültiger Dokumente nachgewiesen, erfolgt eine Einstufung in die höchste Beitragsklasse.
 - 5.1 Der Mitgliedsbeitrag beträgt in der jeweiligen Beitragsklasse:

Beitragsklasse	Anzahl Mitarbeiter	Jährlicher Mitgliedsbeitrag in EURO
1	unter 100	3.000
2	100 bis 199	4.000
3	200 bis 349	5.000
4	350 bis 499	6.000
5	500 bis 749	8.000
6	750 bis 999	10.000
7	1.000 bis 1.999	12.000
8	2.000 bis 4.999	15.000
9	5.000 bis 7.499	20.000
10	7.500 bis 9.999	25.000
11	10.000 bis 19.999	30.000
12	20.000 bis 49.999	60.000
13	50.000 und darüber	100.000

Beitragsordnung der RAL Gütegemeinschaft Personaldienstleistungen e.V.

6. Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe von 2.000 EURO. Sie können einen freiwilligen zusätzlichen Beitrag in beliebiger Höhe leisten.
7. Jedes Vollmitglied der Gütegemeinschaft, das nicht Gründungsmitglied ist, entrichtet eine Eintrittsgebühr, die die Vorleistungen der Gütegemeinschaft honoriert. Die Zahlung der Eintrittsgebühr entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das Eintrittsjahr.
8. Die Eintrittsgebühr beträgt 25 v.H. eines Jahresbeitrages in der für das Neumitglied gültigen Beitragsklasse.
9. Durch die Beantragung des Gütezeichens Personaldienstleistungen können für die Gütezeichenbenutzer weitere Zahlungsverpflichtungen Insbesondere können Kosten für Fremdüberwachung und Erstprüfung entstehen.
 - 9.1 Die Kosten für eine eintägige Fremdüberwachung oder eine eintägige Erstprüfung sind im Jahresbeitrag bereits enthalten. Sollte mehr als ein Prüftag notwendig werden, so sind diejenigen Kosten, die über die durch den ersten Prüfungstag entstehenden Kosten hinausgehen, durch den Gütezeichenbenutzer selbst zu tragen.
10. Sämtliche Zahlungen, die aus Regelungen dieser Beitragsordnung resultieren, sind mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Danach tritt Verzug ein.
11. Die Regelungen 1 bis 10 gelten in entsprechender Weise als Umlageordnung für Gütezeichenbenutzer, welche keine Mitglieder sind.
12. In besonders begründeten Fällen kann ein Mitglied oder ein Fördermitglied beantragen, dass sein Beitrag für das laufende Geschäftsjahr herabgesetzt wird. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.
13. Überschüsse aus Beitragseinnahmen, die weder zur laufenden Haushaltsdeckung noch für spätere in Aussicht genommene Ausgaben, Investitionen oder Rückstellungen benötigt werden und keinen Rücklagen zugeführt werden, werden im gleichen Verhältnis auf die Mitglieder verteilt und auf die Beitragsschuld der Mitglieder für das nächste Jahr angerechnet.
14. Sollten einzelne Regelungen dieser Beitragsordnung ungültig sein oder werden, so werden diese durch gültige Regelungen ersetzt, die dem Sinn der ungültigen Regelungen am nächsten kommen. Die Gültigkeit der anderen Regelungen dieser Beitragsordnung wird hiervon nicht berührt.
15. Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.12.2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

15.1 Sie bedarf zu ihrer Änderung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.